

Verband der Klein- und Obstbrenner

Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.

Rundschreiben
(Betriebsjahr 2016/2017)



Vorsitzende:
Claudia Metzler,
Fahnhalden 1, 88285 Bodnegg,
Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
Mail: info@kleinbrennerverband.de

Bankverbindung: Volksbank Tettang
IBAN: DE91 651 91500 0041500 008
BIC: GENODES1TET
Gläubiger- Identifikationsnummer
DE62ZZZ00000752834

Fahnhalden, im Januar 2017

Alkoholsteuergesetz ab 01.01.2018.

Aufgrund der Neufassung des Gesetzes gibt es einige Änderungen für die Betriebe.

Es wird ab 2018 nicht mehr ein Brennjahr vom 1.10. des Jahres bis 30.09. des Folgejahres geben. **Das Kontingent wird dann im Kalenderjahr gerechnet.**

Der Abschnitt verkürzt sich auf drei Jahre. Der erste Abschnitt im Rahmen des neuen Gesetzes beginnt am 1.1.2018 und endet am 31.12.2020.

Ein Brennrecht kann nicht mehr verkauft oder gekauft werden. Nach wie vor braucht man für die Zuteilung eines Brennrechtes/Erlaubnis unter Abfindung zu brennen, einen landwirtschaftlichen Betrieb in einer bestimmten Betriebsgröße - abhängig vom ha-Wert der Gemeinde - und den notwendigen Obstertrag. Dies gilt für ganz Deutschland. Das Stoffbesitzerbrennen ist dann auch überall möglich.

Bestehende Brennereien erhalten automatisch zum 1.1.2018 die nötige verbrauchssteuerrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei.

Auch Obstabfindungsbrennereien mit einer Erzeugungsgrenze von 50 L.A. erhalten dann diese Erlaubnis und somit ein Jahreskontingent von 300 L.A.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung der Betriebsgröße für den Betrieb noch nicht vorhanden sein, hat der Brenner bis zum 31.12.2027 Zeit, diese Betriebsgröße durch Zukauf oder Zupacht von landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen.

Das Lohnbrennen und das Vereinfachten Lohnbrennen wird es nach wie vor geben. Der Antrag für das Vereinfachte Lohnbrennen gilt dann für den gesamten Abschnitt und somit für 3 Jahre, man muss diesen Antrag nicht mehr jedes Jahr stellen.

Die wesentliche Änderung für die Kleinbrenner ist der Wegfall der Ablieferung für Kernobst, Weinhefe, Weintrester und Getreide. Bisher abgelieferte Brände müssen versteuert und selbst vermarktet bzw. an den Handel verkauft werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich den Vor- und den Nachlauf abzutrennen und gesondert anzuliefern.

Verordnung zur Durchführung des Alkoholsteuergesetzes

Die Alkoholsteuerverordnung – AlkStV die, die Durchführungsbestimmungen zum neuen Gesetz beinhaltet liegt inzwischen als überarbeiteter Entwurf vor. Näheres dazu erfahren sie nach Fertigstellung und Veröffentlichung auf unserer Homepage oder im nächsten Rundschreiben.

Übernahmepreise

Die Übernahmepreise ab dem 1.10.2016 bis 30.09.2017 wurden wie im Vorjahr festgelegt, da sich an den Rohstoff- und Energiepreisen nichts Wesentliches geändert hat.

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	3,4000€
Topinambur	2,6568€
Getreide	3,4000€

Übernahmepreis zzgl. 19 % Mehrwertsteuer bei umsatzsteuerberechtigten Betrieben. Stoffbesitzer sind als Privatpersonen zumeist nicht umsatzsteuerberechtigt. Sie können dies jedoch bei Ihrem Finanzamt beantragen.

Ablieferungsmengen

Die Ablieferungsmengen sind weiter rückläufig. Es wird keine Einschränkungen bei der Ablieferung aufgrund der Reduzierung der Gesamtmenge geben. Diese Menge wird nicht mehr erreicht.

Die persönliche Ablieferungsmenge ist bei jedem Brenner in diesem Betriebsjahr um 50 Liter Alkohol auf 250 Liter Alkohol gekürzt worden. Dies sehen Sie auch in Ihren Brenngenehmigungen. 50 Liter müssen Sie versteuern.

In dem Rumpfsjahr Oktober bis Dezember 2017 sind es noch 75 Liter Alkohol Gesamtmenge. Davon dürfen 50 Liter Alkohol abgeliefert werden und 25 Liter Alkohol müssen versteuert werden. (s. RS 2013/14)

Die Termine im Rumpfsjahr Oktober bis Dezember für die Ablieferung sind folgende:

Letzte Brenngenehmigung/Brenntag zur Ablieferung:	29. November 2017
Letzte <u>Außenabfertigung/Annahme</u> der DEB Karlsruhe:	16. November 2017
Letzter Ablieferungstag bei <u>Eigenanlieferung</u> DEB Karlsruhe:	30. November 2017

Die Deutsche Edelbranntwein Verwertungsgesellschaft der deutschen Klein- und Obstbrenner mbH (DEB) wird dieses Jahr Annahmestellen einrichten, die fast durchgehend besetzt sind. Für alle Brenner die nicht direkt bei der DEB in Karlsruhe abliefern können, gilt der 16.11.2017 als letzter Abliefertag.

Abschnitt Versteuern/Abliefern

Der laufende Abschnitt hat am 01.10.2013 begonnen und hat 1.275 Liter Alkohol, er endet am 31.12.2017. Wer sich im Abschnitt befindet darf in dieser Zeit 1.200 Liter abliefern und muss 75 Liter Alkohol versteuern. Wer in den letzten 3 Jahren bereits insgesamt 75 Liter Alkohol versteuert hat, hat sein Soll bereits erfüllt.

Alle mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennrechten, die nicht in den Abschnitt können, müssen in diesem Brennjahr (2016/2017) 50 Liter Alkohol und im Rumpfsjahr (01.10.17-31.12.17) 25 LA versteuern.

Die Restmengen sehen Sie auch in den Brenngenehmigungen.

Antrag zum Vereinfachtes Lohnbrennen 2016/2017

Alle eingehenden Anträge auf vereinfachtes Lohnbrennen werden so bearbeitet, dass der Antrag bis zum **31.12.2017** gilt. Es muss also kein neuer Antrag am 01.10.2017 gestellt werden. Dies gilt auch, wenn im Antrag das Datum 30.09.2017 angegeben wurde.

Brennen von Getreide

Nach dem Auslaufen des Branntweinmonopols und des Ende der Ablieferung gibt es einige Veränderungen ab dem 1.1.2018 (siehe oben). Seit dem 1.10.2016 wurde Getreide in das sogenannte Austauschverfahren aufgenommen. Verschlussbrenner, die auch Getreide brennen, können dann Alkohol von Abfindungsbrennern in das Steuerlager Alkoholsteuerfrei einlagern.

Umsatzbesteuerung

Seit Juni letzten Jahres ist eine pauschale Besteuerung bei der Produktion von Obstbränden nur möglich, wenn es sich um Rohalkohol handelt und der Obstbrand keiner weiteren Verarbeitungsstufe unterzogen wurde (Destillation, Herabsetzen auf Trinkstärke, Filtration). Bei den Ablieferungsbränden an die Bundesmonopolverwaltung handelt es sich unstrittig um Rohalkohol. Bei dem Verkauf des Alkohols an den Großhandel ist es nach wie vor noch nicht geregelt, ob es sich um eine zweite Verarbeitungsstufe handelt, weil die Reinigungsgebühr vom Brenner bezahlt wird und dadurch eine „Verarbeitung“ stattgefunden hat. Dagegen wehren wir uns nach wie vor.

Auf der anderen Seite ist es direkt vermarktenden landwirtschaftlichen Betrieben möglich, die Vorsteuer für bezahlte Rechnungen gegen zu rechnen.

Registrierung der E-Mail bei ZAB

Sie haben zwei Schreiben der ZAB Stuttgart bekommen und können sich dafür anmelden, dass bei Erteilung der Brenngenehmigung zu der postalischen Zustellung auch eine E-Mail Nachricht an sie gesendet wird. Bitte nehmen Sie daran zahlreich teil, dies ist ein erster Schritt zur Erleichterung der Anmeldungen. Sie können diese E-Mail Anschriften nur selbst online durchführen und müssen dies bei Änderung der E-Mail Adresse auch online ändern. Die ZAB Stuttgart führt nur die Löschung der E-Mail Adresse bei Antrag durch. Mit der Zusendung der E-Mail kann der Brenner dann das Brennverfahren eröffnen, auch wenn die Genehmigung auf dem Postweg verspätet zugestellt wird.

Allerdings müssen dann auch die neuen Abfindungsanmeldungen auf denen über der Unterschrift ein Kreuz zu machen ist, verwendet werden.

Abfindungsanmeldung

Zum 1.1.2018 gibt es dann wieder neue Abfindungsanmeldungen. Gut beraten ist, wer unter www.zoll.de auf Formulare klickt und dann die jeweils aktuellen Formulare herunter lädt.

Am schnellsten geht es mit den Suchbegriffen 1219 (mehlige) 1220 (Obst) 1221 (Stoffbesitzer). Unter dem Suchbegriff 1222 finden sie ein Merkblatt für Abfindungsbrenner.

Leitfaden für Kleinbrenner

Auf der Internetseite der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter www.cvuas.de finden sie verschiedene Merkblätter u. A. ist das Merkblatt "Leitfaden für Kleinbrenner - Anleitung zur Erstellung bzw. Aktualisierung von Spirituosenetiketten" zum Download verfügbar.

Kompetenzteam Brennerei

Im Rahmen des Projekts „Kompetenzteam Brennerei“ schafft das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine auf 3 Jahre befristete zusätzliche Projektstelle bei der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) in Weinsberg. Das Projekt wird finanziell und fachlich von den Landesverbänden der Klein- und Obstbrenner unterstützt.

Ziel ist es insbesondere, zukunftsorientierte Klein- und Obstbrennereien bei der Neuausrichtung ihres Betriebes durch Wissenstransfer zu unterstützen.

Kleinbrennerzeitung

Mit der **Kleinbrennerei** immer gut informiert - jeden Monat die neuesten Fachinformationen für alle Obst- und Getreidebrenner. Tipps zur Erzeugung hochwertiger Brände, Geiste und Liköre, Sortenportraits, Herstellungshinweise, Ideen für die Vermarktung, wichtige Termine und vieles mehr findet sich alle 4 Wochen in der Kleinbrennerei. Kostenlose Probeexemplare bestellen Sie einfach und schnell beim Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; Telefon: 0711 4507 – 105, leserservice@ulmer.de oder direkt online unter: www.kleinbrennerei.de/testabo.

Die Kleinbrennerzeitung wird vom Verlag Eugen Ulmer herausgegeben. Die Kleinbrennerverbände finden hier eine Plattform über ihre Aktivitäten im Laufe des Jahres zu berichten und viele Fachartikel helfen den Kleinbrennern bei ihrer Arbeit weiter. Die Zeitung ist jedoch unabhängig von den Verbänden.

Prämierung von Obst- und Kornbränden, Spirituosen und Likören 2017

In Zusammenarbeit mit dem Nordwürttembergischen Verband findet im 2 jährigen Rhythmus im Juni 2017 wieder eine Prämierung für Obst- und Kornbrände sowie Liköre statt.

Die Sammelstellen für die Proben erfahren sie bei Ihrem Bezirksvorsitzenden.

Abgabetermin der Proben ist vom **24. - 29. April 2017**.

Der Preis von **30,00 €** je Probe muss bei der Abgabe entrichtet werden.

Die Urkundenverleihung ist wieder vor den Sommerferien. Der Termin wird den erfolgreichen Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Bitte merken sie sich die Abgabetermine vor!

Mitgliedsbeitrag/Kontoänderungen

Mittlerweile nehmen die meisten Mitglieder am Lastschriftverfahren teil. Um teure Rücklastschriften zu vermeiden, teilen sie uns Änderungen ihrer Bankverbindung rechtzeitig mit. Die Mitgliedsbeiträge für das Brennjahr 2016/2017 werden im Februar abgebucht.

Für Überweiser: Bitte überweisen sie statt den 17 Euro Mitgliedsbeitrag 22 Euro für den höheren Verwaltungsaufwand auf das Konto vom Verband der Klein- und Obstbrenner Südwestdeutschland/Hohenzollern e.V. innerhalb 2 Wochen nach Erhalt dieses Rundschreibens.

Versammlungstermine

08.03.17 13:30 Uhr Gasthaus zum Bahnhof Gomaringen **Bezirk Tü**

14.03.17 20:00 Uhr Mehrzweckhalle Tettang - Obereisenbach **Bezirke TT, RV und WG**

Ein gutes Brennjahr wünscht Ihnen Claudia Metzler

Vorsitzende: Claudia Metzler, Fahnalden 1, 88285 Bodnegg, Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
info@kleinbrennerverband.de

1. Stv. Vorsitzender: Konrad Volkwein, Lottenweilerweg 29, 88048 Friedrichshafen- Ailingen, Tel.: 07541/58 48 50

2. Stv. Vorsitzender: Hermann Stoppel- Heumesser Döllen 5 88079 Kressbronn Tel.: 07543/8549

Kassier: Karl Vogel, Hauptstr. 205 88074 Meckenbeuren Tel.: 07542/4104